

Zu Ltg.-502/G-4/6-1992

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Mag.Kaufmann, Breininger, Auer Helene, Romeder, Koczur, Auer Hubert, Schütz und Kurzreiter

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LT-502/G-4/6, gemäß § 29 LGO

Die vorliegende Regierungsvorlage beinhaltet die Anpassung von dienstrechtlichen Bestimmungen an die EG-Vorschriften und die Anhebung der Gehaltsansätze ab 1.Jänner 1993.

Da eine Regelung für den Bundesbereich noch nicht vorliegt, sollen mit diesem Antrag gemäß § 29 LGO daher vorläufig nur jene Änderungen des NÖ GVBG 1976 vorgenommen werden, die der Anhebung der Gehaltsabsätze ab 1.Jänner 1993 dienen (Z.3 bis 5 des Artikel I).

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

I. In dem der Regierungsvorlage betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LT-502/G-4/6, beiliegenden Gesetzesentwurf erhalten im Artikel I die Z.3 bis 5 die Bezeichnung Z.1 bis 3.

Artikel II des Gesetzesentwurfes lautet:

Artikel II

"Artikel I tritt mit 1.Jänner 1993 in Kraft."

II. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."